

Kurztitel

Bundestheaterpensionsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 159/1958 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 71/2003

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Text**Berechnung des Ruhegenusses**

§ 6. (1) Der Ruhegenuss beträgt

1. für jedes nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr als
 - a) Ballettmitglied oder Solosänger 3,1111%,
 - b) sonstiger Bundestheaterbediensteter 2,2222%, und
2. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat als
 - a) Ballettmitglied oder Solosänger 0,2593%,
 - b) sonstiger Bundestheaterbediensteter 0,1852%,

der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten und zugerechnete Zeiten (§ 7 Abs. 1 Z 4) gelten immer als Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b oder Z 2 lit. b.

(3) Der Ruhegenuß darf 40% der Ruhegenußberechnungsgrundlage nach § 5a nicht unterschreiten.